

1985

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1985

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 85	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	794
24. 5. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit	797
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	800
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	800
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	801
3. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	801
4. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	802
4. 6. 85	Bekanntmachung zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen	802
4. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit	803
4. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	804
5. 6. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	804
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	806
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	806
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	807
7. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	807

Die Anlage zu der in § 1 der Verordnung vom 5. Juni 1985 genannten Entschließung MSC. 1 (XLV) – Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Erste Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen**

Vom 5. Juni 1985

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), wird vom Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz verordnet:

§ 1

Die in London am 20. November 1981 vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch Entschließung MSC.1 (XLV) angenommenen Änderungen des Internationalen Überein-

kommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Entschließung wird nachstehend veröffentlicht.*)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit dem § 21 Satz 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

*1) Die Anlage zur Entschließung MSC. 1 (XLV) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

EntschlieÙung MSC.1 (XLV)
angenommen am 20. November 1981

BeschluÙfassung über Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See*)

Resolution MSC.1 (XLV)
adopted on 20 November 1981

Adoption of Amendments to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974

Résolution MSC.1 (XLV)
adoptée le 20 novembre 1981

Adoption d'amendements à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

Le Comité de la sécurité maritime,

Der SchiffssicherheitsausschuÙ –

Noting Article VIII (b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, hereafter referred to as "the Convention", concerning the procedure for amending the Annex to the Convention, other than the provisions of Chapter I thereof,

Notant les dispositions du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer, ci-après dénommée «la Convention», concernant la procédure d'amendement de l'Annexe de la Convention à l'exclusion du chapitre I,

in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme ihres Kapitels I

Noting further the functions which the Convention confers upon the Maritime Safety Committee for the consideration and adoption of amendments to the Convention,

Notant en outre les fonctions conférées par la Convention au Comité de la sécurité maritime en ce qui concerne l'examen et l'adoption d'amendements à la Convention,

sowie in Anbetracht der Aufgaben, die das Übereinkommen dem SchiffssicherheitsausschuÙ für die Prüfung von Änderungen des Übereinkommens und der BeschluÙfassung darüber überträgt,

Having considered at its forty-fifth session amendments to the Convention proposed and circulated in accordance with Article VIII (b) (i) thereof,

Ayant examiné, à sa quarante-cinquième session, les amendements à la Convention qui ont été proposés et diffusés conformément aux dispositions de l'alinéa i) du paragraphe b) de l'article VIII de ladite convention,

nach der auf seiner fünfundvierzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach seinem Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen und weitergeleitet wurden –

1 Adopts in accordance with Article VIII (b) (iv) of the Convention amendments to Chapters II-1, II-2, III, IV, V and VI of the Convention, the texts of which are given in the Annex to the present resolution;

1 Adopte, conformément aux dispositions de l'alinéa iv) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, les amendements aux chapitres II-1, II-2, III, IV, V et VI de la Convention dont le texte est joint en annexe à la présente résolution;

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens Änderungen der Kapitel II-1, II-2, III, IV, V und VI des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

2 Determines in accordance with Article VIII (b) (vi) (2) (bb) of the Convention that all of the above-mentioned amend-

2 Décide, conformément aux dispositions du sous-alinéa vi) 2) bb) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention,

2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Buchstabe bb des Übereinkommens, daß alle obengenan-

*) Anmerkung des Sekretariats

Der SchiffssicherheitsausschuÙ betonte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung, daß die Fußnoten, die sich auf entsprechende Empfehlungen in der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974 sowie auf deren Änderungen beziehen, nicht Bestandteil des Übereinkommens sind, sondern nur zur leichteren Bezugnahme eingefügt worden sind. Der Generalsekretär wurde gebeten, diese Fußnoten zu ändern oder Fußnoten, die sich auf künftige Empfehlungen beziehen, einzufügen, soweit dies angebracht ist.

ments shall be deemed to have been accepted unless, prior to 1 March 1984, more than one third of Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than fifty per cent of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;

3 Invites Contracting Governments to note that in accordance with Article VIII (b) (vii) (2) of the Convention the amendments, upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above, shall enter into force on 1 September 1984;

4 Requests the Secretary-General in conformity with Article VIII (b) (v) of the Convention to transmit certified copies of the present resolution and the texts of the amendments contained in the Annex to all Contracting Governments to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974;

5 Further requests the Secretary-General to transmit copies of the resolution and its Annex to Members of the Organization which are not Contracting Governments to the Convention.

que tous les amendements mentionnés ci-dessus seront réputés avoir été acceptés à moins que, avant le 1^{er} mars 1984, plus d'un tiers des Gouvernements contractants, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 p. 100 au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;

3 Invite les Gouvernements contractants à noter que, conformément aux dispositions du sous-alinéa vii) 2) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} septembre 1984, après avoir été acceptés de la façon décrite au paragraphe 2 ci-dessus;

4 Prie le Secrétaire général, en conformité des dispositions de l'alinéa v) du paragraphe b) de l'article VIII de la Convention, de communiquer des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements joint en annexe à tous les Gouvernements qui sont Parties à la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer;

5 Prie en outre le Secrétaire général de communiquer des copies de la résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas Gouvernements contractants.

ten Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht vor dem 1. März 1984 mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens fünfzig v. H. des Bruttoreumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, Einsprüche gegen die Änderungen notifiziert haben;

3. fordert die Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. September 1984 in Kraft treten;

4. ersucht den Generalsekretär nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens, allen Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 24. Mai 1985

In Jakarta ist am 9. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 15. Februar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Mai 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen,

unter Aufhebung des Abkommens vom 8. April 1971 zwischen den beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indonesien (im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet) arbeiten im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können besondere Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen.

(3) Jede Vertragspartei bleibt für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich.

(4) In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere seine Ziele, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Indonesien;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, über die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch die Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem sowie anderem ggf. erforderlichen Personal (im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet);
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von indonesischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Indonesien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer von den Vertragsparteien vereinbarter geeigneter Form.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Indonesiens;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von indonesischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material geht bei seinem Eintreffen in Indonesien in das Eigentum der Republik Indonesien über, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen; das gelieferte Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Indonesien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Indonesien:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für ihr Vorhaben in Indonesien die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material rechtzeitig entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle soweit möglich auch für in Indonesien beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen indonesischen Fachkräfte und sonstiges Personal zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch indonesische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Indonesien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig in Konsultation mit der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Indonesien oder den von dieser benannten Fachkräften genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben oder für staatliche Stellen zu arbeiten. Sie sorgt dafür, daß diese indonesischen Fachkräfte ihrer Befähigung entsprechende Stellen erhalten;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete indonesische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen rechtzeitig erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten indonesischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Indonesien einzumischen;
- c) die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Republik Indonesien zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Indonesien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor der Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Indonesien eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Indonesien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von drei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Indonesien ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Indonesien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie zu gegebener Zeit mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Indonesien zu gegebener Zeit darüber unterrichtet wird. In beiden Fällen wird auch der Nachfolger in der in Absatz 2 bezeichneten Weise nach Indonesien entsandt.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Indonesien unternimmt die erforderlichen Anstrengungen zum Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder (im folgenden als „Fachkräfte und Angehörige“ bezeichnet). Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Republik Indonesien gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

- b) sie befreit die entsandten Fachkräfte von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den Fachkräften und deren Angehörigen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den Fachkräften und deren Angehörigen einen Ausweis aus, in dem auf den Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Indonesien ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Indonesien

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte und nichtindonesische Firmen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben;
- b) gestattet den Fachkräften und deren Angehörigen, die für mindestens sechs Monate entsandt werden, innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ankunft die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände vorbehaltlich der Wiederausfuhr nach Beendigung ihres Einsatzes. Zu diesen Gegenständen gehören je Haushalt ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte, drei Klimageräte, zwei Heißwassergeräte, ein Fotoapparat, eine Filmkamera und ein Projektor. Mit besonderer Genehmigung können je Haushalt ein Video- und ein Fernsehgerät eingeführt werden. Die genannten Gegenstände werden im Falle einer Wiederausfuhr von Ausfuhrabgaben befreit. Werden diese Gegenstände in Indonesien veräußert, so gelten die einschlägigen indonesischen Gesetze und sonstigen Vorschriften;
- c) gestattet jeder Fachkraft, die für mindestens sechs Monate entsandt wird, in Indonesien den abgaben- und kautionsfreien Erwerb eines Kraftfahrzeuges indonesischer Herstellung zu ihrem eigenen Gebrauch;
- d) gestattet den Fachkräften und deren Angehörigen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsartikeln im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs sowie von Ersatzteilen für die unter Buchstabe b bezeichneten Gegenstände. Die Lebensmittel, Getränke und anderen Verbrauchsartikel dürfen die in den indonesischen Vorschriften festgesetzten Höchstwerte nicht überschreiten;
- e) erteilt den Fachkräften und deren Angehörigen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke sowie Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse der Vertragsparteien und nicht zum persönlichen Nutzen der betreffenden Personen gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann auf Ersuchen der Regierung der Republik Indonesien auf die Inanspruchnahme dieser Vorrechte und Befreiungen verzichten, wenn sie der Ansicht ist, daß sie andernfalls mißbraucht würden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für im Rahmen des Abkommens vom 8. April 1971 über Technische Zusammenarbeit vereinbarte Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, um die Fertigstellung dieser Vorhaben zu gewährleisten.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen findet auf das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien Anwendung, wie es in ihren Gesetzen definiert ist, und auf die Teile des Festlandssockels und der angrenzenden Meere, über welche die Republik Indonesien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsgewalt, Hoheitsrechte oder andere Rechte ausübt.

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck Bundesrepublik Deutschland, wenn er im geographischen Sinne verwendet wird, das Hoheitsgebiet, in dem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist, und alle Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresgrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf.

Artikel 9

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden gütlich durch Konsultationen oder Verhandlungen beigelegt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifizieren, daß die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

(3) Beide Vertragsparteien vereinbaren, einander zu konsultieren, wenn die Durchführung von Bestimmungen dieses Abkommens mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Republik Indonesien unvereinbar ist.

(4) Das Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Tritt das Abkommen durch Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen noch für den Zeitraum und in dem Ausmaß weiter, die zur Durchführung der besonderen Übereinkünfte erforderlich sind, die nach Artikel 1 Absatz 2 geschlossen werden können und an dem Tag, an dem das Abkommen außer Kraft tritt, noch anwendbar sind. Die Geltungsdauer der besonderen Übereinkünfte, die nach Artikel 1 Absatz 2 geschlossen werden können, wird durch die Kündigung des Abkommens nicht berührt.

(5) Das Abkommen vom 8. April 1971 über Technische Zusammenarbeit tritt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 9. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlauf verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Matthias

Für die Regierung der Republik Indonesien
Atmono Suryo

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen
Vom 3. Juni 1985

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Oman am 24. April 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 873).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
Vom 3. Juni 1985

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Oman am 24. April 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 874).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)
Vom 3. Juni 1985**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Gabun	am 28. Dezember 1984
Pakistan	am 6. Februar 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1985 (BGBl. II S. 406).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
Vom 3. Juni 1985**

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Thailand	am 18. März 1985
----------	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1984 (BGBl. II S. 871).

Bonn, den 3. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 4. Juni 1985

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Belgien am 22. Juni 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1984 (BGBl. II S. 949).

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 4. Juni 1985

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) am 21. Mai 1969 abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 8. November 1976/BGBl. II S. 1778) hat Österreich mit Schreiben vom 16. April 1985 dem Generalsekretär des Europarats eine dahingehende Einschränkung seiner Erklärung zu Artikel 21 Abs. 5 des Übereinkommens notifiziert, daß Satz 1 dieser Erklärung zu streichen ist.

Dementsprechend lautet die Erklärung Österreichs zu Artikel 21 Abs. 5 des Übereinkommens nunmehr wie folgt:

„Transit for offences punishable, under the law of the requesting Party, by death or by a sentence incompatible with the requirements of humanity and human dignity, will be granted under the conditions governing the extradition for such offences.“

«Le transit pour les infractions qui, selon la loi de l'Etat requérant, sont passibles de la peine de mort ou d'une peine incompatible avec les postulats d'humanité et de dignité humaine sera accordé dans les conditions régissant l'extradition pour de telles infractions.»

„Die Durchlieferung wegen strafbarer Handlungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe oder einer mit den Geboten der Menschlichkeit und der Menschenwürde nicht vereinbaren Strafe bedroht sind, wird unter den für die Auslieferung wegen solcher strafbarer Handlungen maßgebenden Bedingungen bewilligt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1778) und vom 20. September 1984 (BGBl. II S. 921).

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit**

Vom 4. Juni 1985

Das Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 613) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Niederlande

am 19. Mai 1985

nach Maßgabe folgenden Vorbehalts und nachstehender Erklärung:

(Übersetzung)

«Se référant au premier paragraphe de l'article 4 de ladite convention, le Royaume des Pays-Bas déclare qu'il fait usage de la réserve prévue à l'alinéa b et qu'il n'appliquera pas l'article 2 de la convention.

En outre, il déclare que, en remplacement de la déclaration faite lors de la signature de ladite convention, en ce qui concerne le Royaume des Pays-Bas, les termes «Territoire métropolitain» et «Territoires extra-métropolitains», utilisés dans le texte de la convention, signifient, vu l'égalité qui existe au point de vue du droit public entre les Pays-Bas et les Antilles néerlandaises, «Territoire européen» et «Territoire non-européen.»

„Unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 1 des genannten Übereinkommens erklärt das Königreich der Niederlande, daß es von dem Vorbehalt des Buchstabens b Gebrauch macht und Artikel 2 des Übereinkommens nicht anwenden wird.

Es erklärt ferner anstelle der bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegebenen Erklärung, daß die im Wortlaut des Übereinkommens verwendeten Ausdrücke „Mutterland“ und „Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes“ angesichts der staatsrechtlichen Gleichstellung der Niederlande und der Niederländischen Antillen in bezug auf das Königreich der Niederlande „europäisches Hoheitsgebiet“ und „nichteuropäisches Hoheitsgebiet“ bedeuten.“

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1978 (BGBl. II S. 1215).

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 4. Juni 1985

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Brunei Darussalam am 25. März 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1985 (BGBl. II S. 556).

Bonn, den 4. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Juni 1985

In Bonn ist am 18. März 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. März 1985
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Zement sowie Hilfs- und Betriebsstoffen und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport und Versicherung, einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß diesem Abkommen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Mali und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, der

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Mali erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn, am 18. März 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Andreas Meyer-Landrut

Für die Regierung der Republik Mali
Sékou Almamy Koreissi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten**

Vom 7. Juni 1985

Das Übereinkommen Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (BGBl. 1955 II S. 178) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für

Griechenland am 29. August 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1982 (BGBl. II S. 997).

Bonn, den 7. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte
und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**

Vom 7. Juni 1985

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Frankreich am 10. September 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1984 (BGBl. II S. 906).

Bonn, den 7. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

Vom 7. Juni 1985

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Frankreich am 10. September 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1985 (BGBl. II S. 560).

Bonn, den 7. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau**

Vom 7. Juni 1985

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Costa Rica am 25. September 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1985 (BGBl. II S. 590).

Bonn, den 7. Juni 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.